

Österreichischer Seniorenrat

(Bundesaltenrat Österreichs)

Sperrgasse 8-10/III, 1150 Wien

GESCHÄFTSSTELLE

DER SENIORENKURIE DES BUNDESSENIORENBEIRATES
BEIM BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT, SOZIALES
UND KONSUMENTENSCHUTZ

Tel. 01/892 34 65 Fax 01/892 34 65-24
kontakt@seniorenrat.at <http://www.seniorenrat.at>

An das
Bundesministerium für Arbeit, Soziales
und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Unser Zeichen: 118/2016

Wien, am 03.11.2016

Zu GZ: BMASK-21119/0006-II/A/1/2016
Betreff: Entwurf eines Sozialversicherungs-Änderungsgesetzes 2016

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Seniorenrat, zugleich auch die Seniorenkurie des Bundessenorenbeirates beim BM für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz nehmen zum vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung:

Allgemeines:

Der Österreichische Seniorenrat beschränkt seine Ausführungen auf jene Bestimmungen, die insbesondere für die Seniorinnen und Senioren von Bedeutung sind.

Dieser Gesetzesentwurf dient der Umsetzung der am „Pensionsgipfel“ vom 29.2.2016 beschlossenen Maßnahmen, die auch im Ministerratsbeschluss „Reformpfad Pensionen“ vom 1.3.2016 enthalten sind.

Insgesamt sind die darin enthaltenen Maßnahmen zu begrüßen, wie die Schaffung von Anreizen länger zu arbeiten, ein Rechtsanspruch auf berufliche Rehabilitation, ein besonderer Ausgleichszulagenrichtsatz bei längerem Versicherungsverlauf, Verbesserung der eigenständigen pensionsrechtlichen Absicherung von Frauen sowie die Erweiterung der Möglichkeiten zum freiwilligen Pensionssplitting.

Dennoch muss festgehalten werden, dass einige Punkte fehlen. Nicht enthalten ist der „Referenzpfad“ betreffend die Entwicklung der Beamtenpensionen. Dies ist aber notwendig, um ein Monitoring bezüglich der Pensionen des öffentlichen Dienstes zu implementieren.

Ebenfalls fehlt die Neuordnung der Pensionskommission, die einerseits deutlich verkleinert werden soll, andererseits aber einen erweiterten Aufgabenbereich haben wird, da auch die Pensionen des öffentlichen Dienstes zukünftig einem Monitoring unterzogen werden. Der Österreichische Seniorenrat fordert in diesem Zusammenhang weiterhin zumindest zwei Vertreter entsenden zu können.

Weitere offene Punkte:

Pensionsanpassung 2017

Alle im Österreichischen Seniorenrates vertretenen Seniorenorganisationen sind der einhelligen Auffassung, dass die für 2017 errechnete Pensionsanpassung mit 0,8 Prozent jedenfalls zu gering ist.

Die für Senioren besonders relevanten Kosten für Wohnen und den täglichen Einkauf sind wesentlich stärker gestiegen als es die normale Teuerung nach dem VPI darstellt.

Im Gesetzesentwurf ist daher eine Regelung für ein Mehr als die 0,8 Prozent Pensionsanpassung vorzusehen.

Forderung nach einer Aliquotierung bei erstmaliger Anpassung

Gemäß § 108h ASVG ist die erstmalige Anpassung einer Pension erst mit Wirksamkeit ab 1. Jänner des dem Beginn des Anspruchs auf Ruhebezug zweitfolgenden Kalenderjahres vorzunehmen.

Das heißt: Zum 1. Jänner 2017 werden nur jene Pensionen angepasst, die bis zum 1. Dezember 2015 angefallen sind. Ab 1. Jänner 2016 angefallene Pensionen werden dagegen erstmals mit 1. Jänner 2018 angepasst. Dies hat zur Folge, dass Neu-Pensionisten teilweise erst nach 24 Monaten ihre erste Pensionsanpassung erhalten.

Der Seniorenrat fordert hier die gesetzliche Umsetzung einer Aliquotierung wie sie von ehemaligen Regierungsvertretern bereits zugesagt wurde.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Art. 1 Z 1, Art. 2 Z 1 und Art. 3 Z 1 (§ 51 Abs. 7 ASVG; § 27 Abs. 6 GSVG; § 24 Abs. 6 BSVG):

In diesen Bestimmungen wird normiert, dass für Personen, die über das gesetzliche Pensionsalter weiterarbeiten, d.h. ihren Pensionsantritt aufschieben, bis zu drei Jahre nur die halben Pensionsversicherungsbeiträge zu zahlen sind. Dies gilt sowohl für Arbeitgeber als auch für Arbeitnehmer und ist ein positiver Anreiz länger zu Arbeiten. Die restlichen Beiträge werden aus Mitteln der Pensionsversicherung getragen, sodass keine Pensionsansprüche verloren gehen. Der Österreichische Seniorenrat unterstützt diese Maßnahme, schlägt aber vor, eine völlige Beitragsfreiheit in dieser Bonus-Phase zur Pensionsversicherung einzuführen, um die Attraktivität weiter zu erhöhen.

Zu Art. 1 Z 2 bis 7, 9 und 10 sowie Art. 5 Z 2 und 3 (§§ 222 Abs. 4, 253e, 254 Abs. 1 Z 2, 255a, 270a, 276e sowie 367 Abs. 4 Z 1 und 3 ASVG; § 39b AIVG):

Hier wird der Rechtsanspruch auf eine pensionsvermeidende berufliche Rehabilitation festgelegt. Voraussetzung ist, dass die versicherte Person die Voraussetzungen für eine Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension zumindest in absehbarer Zeit „wahrscheinlich“ erfüllen wird.

Das Ziel dieses Rechtsanspruchs ist die die Vermeidung bzw. Beseitigung von Invalidität, und wird vom Österreichischen Seniorenrat ausdrücklich begrüßt.

Zu Art. 1 Z 8 und 11, Art. 2 Z 2 und 3 sowie Art. 3 Z 2 und 3 (§§ 293 Abs. 1 lit. a sowie 700 Abs. 3 und 4 ASVG; §§ 150 Abs. 1 lit. a sowie 365 Abs. 2 und 3 GSVG; §§ 141 Abs. 1 lit. a sowie 357 Abs. 2 und 3 BSVG):

Die hier vorgeschlagene Verbesserung im Ausgleichszulagenrecht wird vom Österreichischen Seniorenrat nachdrücklich unterstützt. Vorgesehen ist eine Erhöhung der Ausgleichszulage für Alleinstehende von derzeit 882,78 Euro auf 1.000 Euro bei Vorliegen von 30 Beitragsjahren aus Erwerbstätigkeit. Nachdem vor allem Frauen bzw. Mütter mit längeren Phasen der Teilzeitbeschäftigung profitieren werden, wird diese Maßnahme zur Vermeidung von Altersarmut, insbesondere bei älteren Frauen, beitragen.

Der Österreichische Seniorenrat fordert aber in diesem Zusammenhang auch einen erhöhten Ausgleichszulagenrichtsatz für Ehegatten, wenn zumindest ein Ehepartner auch 30 Beitragsjahre aus Erwerbstätigkeit hat. Eine Gleichstellung mit den Alleinstehenden ist hier unabdingbar, der zukünftige Richtsatz für Ehegatten soll daher dann 1.500 Euro betragen.

Zu Art. 4 Z 1 (§ 4 Abs. 1 APG):

Derzeit werden für die Erfüllung der Mindestversicherungszeit nach dem Allgemeinen Pensionsgesetz (APG) für den Anspruch auf Alterspension nur Versicherungszeiten berücksichtigt, die ab dem 1.1.2005 erworben wurden. Lediglich Ersatzzeiten der Kindererziehung und bestimmte Pflegezeiten, die mit einer Selbst- oder Weiterversicherung verbunden sind, werden auch dann berücksichtigt, wenn sie vor dem Jahr 2005 liegen.

Durch die Neuregelung des § 4 Abs. 1 wird nun klargestellt, dass künftig sämtliche Versicherungszeiten, die vor dem Jahr 2005 erworben wurden, für die Erfüllung dieser Anspruchsvoraussetzung für die Alterspension herangezogen werden.

Damit werden insbesondere Frauen, die Beitragszeiten mit nachfolgender Kindererziehung vor dem 1.1.2005 erworben haben, in Zukunft leichter eine eigenständige Alterspension erwerben können. Der Österreichische Seniorenrat begrüßt diese Verbesserung ausdrücklich, zumal seine Forderung nach Förderung von eigenen Pensionen für Frauen erfüllt wird.

Zu Art. 4 Z 2 bis 4 (§ 14 Abs. 2a, 2b, 3 und 4 APG):

Die Möglichkeit des freiwilligen Pensionssplittings wurde bisher wenig genutzt. Um hier mehr Attraktivität und Flexibilität zu erreichen, wird die Übertragung von bis zu 50 % der Teilgutschriften in Zukunft bis zu 7 Jahren pro Kind (bisher 4 Jahre) und bis zum 10. Lebensjahr (bisher 7. Lebensjahr) möglich sein. Bei mehreren Kindern endet die Antragsfrist auch für alle früher geborenen Kinder bis zu Vollendung des 10. Lebensjahres des letztgeborenen Kindes.

Der Österreichische Seniorenrat begrüßt diese Änderungen im Bereich des Pensionssplittings, schlägt aber zugleich vor, dass diese Möglichkeiten durch geeignete Informationskampagnen auch einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Wunschgemäß übermitteln wir dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz sowie dem Präsidium des Nationalrates diese Stellungnahme elektronisch,

mit freundlichen Grüßen

BM a.D. Karl Blecha
Präsident

LAbg. Ingrid Korosec
Präsidentin